

Satzung der Stadt Mainz vom 30. 4. 1971

(Fernwärmeversorgung im Geschäftsgebiet "Brand")

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung (Landesgesetz zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145 ff.) für das Gebiet im Geltungsbereich der Bebauungspläne "Stadthalle und Hotel am Rhein - A 153", "Brand - A 154" und "Rathaus am Rhein - A 155" folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, erstellt und betreibt die Heizkraftwerk GmbH Mainz im Auftrag der Stadt Mainz ein Fernheizwerk mit Heißwassersystem als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Heizwerk liefert auch Energie zur Erzeugung von heißem Leitungswasser.

§ 2

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Im Gebiet des Bebauungsplanes "A 153", begrenzt durch Rheinstraße, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 153/2, 154, 155 und 156/1, Rheinufer, nördliche Grenze Halleplatz, und des Bebauungsplanes "A 154", begrenzt durch Quintinsstraße, Rheinstraße, Mailandsgasse, Marktgäßchen, Korbgrasse, Westgrenze des Flurstücks Nr. 127/2, und des Bebauungsplanes "A 155", begrenzt durch Rheinstraße, Rheingoldhalle, Uferstraße, Straßenparzelle Nr. 162, sind alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung an die öffentliche Fernheizung anzuschließen. Die Pflichtigen haben sie zu benutzen. In den angeschlossenen Bauwerken und Bauwerksteilen ist der Betrieb von Anlagen zur Raumheizung nicht gestattet.
- (2) Pflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die im Geltungsbereich dieser Satzung über Bauwerke oder Bauwerks-

teile verfügen, ferner deren Besitzer, soweit sie die tatsächliche Gewalt darüber ausüben.

§ 3

Anschluß

- (1) Der Anschluß ist bei Neubauten mit dem Baugesuch zu beantragen. Der Antrag ist bei der Heizkraftwerk GmbH Mainz, An der Alten Allee 5 auf einem von dieser Gesellschaft herausgegebenen Vordruck zu stellen. Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Altbauten, die von der Planung nicht berührt werden, haben den Anschluß erst auf besondere Aufforderung durch die Stadt Mainz zu beantragen.
- (2) Das Unternehmen liefert die Wärme über das Fernwärmeleitungsnetz bis zur Hausübergabestation in den Gebäuden.
- (3) Die Pflichtigen und Dritte, soweit sie die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben, haben den Bevollmächtigten der Stadt oder des von ihr beauftragten Unternehmens jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen des Unternehmens zu gewähren.

§ 4

Leitungsrecht

- (1) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung von Heizleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.

Die Beauftragten des Fernheizwerkes sind berechtigt, das betroffene Grundstück zu betreten, um die Leitungen zu verlegen, zu warten, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.

- (2) Für etwaige aufgrund dieser Satzung zu gewährende Entschädigungen gelten die §§ 93 ff. BBauG entsprechend.
- (3) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 ist, besondere Gefahrenlagen ausgenommen, den Eigentümern und Erbbauberechtigten und, soweit deren Rechtsstellung oder Besitzstand davon berührt wird, auch den Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Ist der Duldungspflichtige, der nicht unmittelbar Besitzer ist,

nicht bekannt oder nicht alsbald erreichbar, so genügt die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Gemäß § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,-- geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. x)

Mainz, den 30. April 1971
Stadtverwaltung

Fuchs

Oberbürgermeister

x) am 6.6.1971 in Kraft getreten